

Von: Lüking, Ulrich <Ulrich.Lueking@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. November 2019 12:13
An: Barth, Stephanie
Cc: Schartmann, Dr. Dieter; Sell, Gerrit
Betreff: WG: Absprachen zum Behindertenfahrdienst
Anlagen: 2019-11-14 Telefonat mit Hr. Lüking.pdf; Entwurf Richtlinie zur Heranziehungssatzung Soziales

Sehr geehrte Frau Barth,

den von Ihnen dargestellten Ausgestaltungen des Behindertenfahrdienstes ab 01.01.2020 stimme ich zu.

Neben der Ergänzung aus unserem letzten Telefonat bitte ich Sie, die Formulierung aus III.1.3 der beiliegenden „Richtlinie zur Heranziehungssatzung Soziales“ in die Bewilligungen zu übernehmen.

Da ich nun auf Dienstreise bin, stehe ich Ihnen ab morgen für evtl. Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Lüking
Abteilungsleitung 73.10
Regionen Bonn, Duisburg, Rhein-Sieg-Kreis

LVR Dezernat 7 Soziales
Fachbereich 73 Sozialhilfe II

50663 Köln
Tel 0221 809-6855
Fax 0221 8284-3779

Ulrich.Lueking@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Von: Barth, Stephanie <stephanie.barth@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2019 18:13

An: Lüking, Ulrich <Ulrich.Lueking@lvr.de>
Betreff: Absprachen zum Behindertenfahrdienst

Sehr geehrter Herr Lüking,

vielen Dank für das freundliche und ausführliche Gespräch. In der Anlage habe ich den Inhalt unseres Gesprächs zusammengefasst und bitte Sie, die Richtigkeit mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und mir das unterschriebene Dokument zurück zu senden.

Wie dargestellt, stehen wir unter großem Zeitdruck, den Behindertenfahrdienst (Antragsformular, Internetauftritt, Information der Leistungsberechtigten, Gutscheindruck, Antrags- und Bearbeitungsfristen etc.) fristgerecht umzusetzen. Deshalb hatten wir uns darauf verständigt, dass Sie mir bitte bis Mittwoch (20.11.) Ihre Rückmeldung geben. Diese soll zunächst nur dazu dienen, dass wir unsere Vorbereitungsarbeiten in der abgesprochenen Weise weiterbetreiben können.

Bitte lassen Sie mich deshalb auch wissen, ob und ggfs. welche Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche Sie haben oder ob ich Ihre Rückmeldung ggfs. bereits als endgültige Zustimmung zu dem vorgeschlagenen System verstehen darf.

Mit freundlichen Grüßen
St. Barth

Stephanie Barth

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- Sozialamt -
Abteilungsleitung Soziale Leistungen

Postanschrift:
Postfach 1551
53705 Siegburg

Besucheranschrift:
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241 - 132540
Telefax: 02241- 133198
e-mail: Stephanie.Barth@rhein-sieg-kreis.de

Ausgestaltung Behindertenfahrdienst ab 1.1.2020

Telefonat mit Herrn Lüking (LVR) am 14.11.2019

Vor dem Hintergrund, dass der LVR den örtlichen EGH-Trägern generell nur eine Teilrefinanzierung der dort bestehenden Behindertenfahrdienste angeboten hat, erfolgt mit dem LVR eine Abstimmung der Prüfstandards des zukünftigen Behindertenfahrdienstes des RSK mit dem Ziel, für die delegierten „Leistungen zur Beförderung“ dauerhaft eine 100%ig Refinanzierung zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden Herrn Lüking folgende Eckpunkte vorgestellt:

I. Berechtigter Personenkreis:

Leistungsberechtigt sollen sein

- Personen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG.
- auf deren Namen kein Kfz zugelassen ist und
- die erklären, dass keine anderen Personen (Verwandte, Nachbarn etc.) in der Lage sind, die Beförderungen zu übernehmen.
- Es wird unterstellt, dass bei Merkzeichen aG die Benutzung von ÖPNV nicht möglich ist.

Die Teilhabe einschränkung dieser Personen wird unter den v.g. Rahmenbedingungen unterstellt.

Über die Eingabe in die Auszahlungssoftware Prosoz und die dortige Trennung der Personenkreise wird zudem sichergestellt, dass lediglich solche Personen mit dem LVR abgerechnet werden, die in die Zuständigkeit des LVR fallen.

II. Wirtschaftliche Voraussetzungen:

Um den betroffenen Personen (oftmals ältere Menschen) das Antragsverfahren zu erleichtern und für die Verwaltung den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird ein dreistufiges Prüfverfahren vorgeschlagen:

1. Stufe: Selbsterklärung des Antragsstellers, dass sein Einkommen die jeweils einschlägige Einkommensgrenze für Alleinstehende nicht überschreitet. Ist dies der Fall, wird auf weitere Prüfungen, insbesondere die Vermögensprüfung verzichtet.

2. Stufe: Wird die o.g. Einkommensgrenze überschritten, kann auf Wunsch des Antragsstellers (hierzu sind ergänzende Angaben erforderlich) die Einkommensgrenze unter Berücksichtigung der individuellen Familienverhältnisse (Ehepartner, Kinder etc.) vorgenommen werden. In diesem Falle wird zudem eine Vermögensprüfung durchgeführt.
3. Stufe: vollumfängliche Prüfung des gesetzlichen Anspruchs
In diese Kategorie fallen auch jene Fälle, deren geltend gemachter Bedarf die im vereinfachten Verfahren vorgesehenen Pauschalen (vgl. III) überschreitet.

III. Bedarf / Höhe der Leistung:

Der Bedarf wird für das vereinfachte Verfahren (Stufe 1 u. 2) pauschaliert auf 30 € monatlich = 360 € p.a für Personen, die mit dem Taxi fahren können, sowie 720 p.a. € für Personen, die auf einen Spezialtransport angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte aus dem bisherigen Fahrdienst.

Die Notwendigkeit, einen Spezialtransport benutzen zu müssen, wird durch einen Arzt bescheinigt.

IV. Verwendungskontrolle:

Um eine Verwendung für Leistungen der Mobilität sicher zu stellen, werden die o.g. Pauschalen in Form von Wertgutscheinen ausgegeben, die von Taxiunternehmen und Spezialtransportunternehmen angenommen werden. Die Unternehmen rechnen die eingelösten Wertgutscheine mit dem RSK ab.

Herr Lüking bitte darum, in das Antragsformular den Hinweis auf die Folgen von Falschankünften aufzunehmen. Ansonsten ist er mit den vorgetragenen Eckpunkten einverstanden.

gez.

Barth

Der Inhalt des Telefonats ist zutreffend wiedergegeben.

.....

(Lüking)